



Z: RR (9)

CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

revisiontpfv@baq.admin.ch
gever@baq.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3585
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 6. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds danken wir Ihnen.

Wir stimmen dem Gesetzesentwurf mit Vorbehalten zu und begrüßen insbesondere die Schaffung der Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Kantone bei der Umsetzung von Tabakpräventionsprogrammen in Form von Pauschalbeiträgen. Inhaltlich stützen wir uns auf bei der Beurteilung des Gesetzesentwurfs auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und – direktoren und bitten Sie, die im beigefügten Antwortformular gestellten Änderungsanträge in der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds aufzunehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilagen:

- Antwortformular TPFV SJD OW

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Sozialamt
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei (Kommunikation)

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Sicherheits- und Justizdepartement, Kanton Obwalden

Abkürzung der Firma / Organisation : SJD OW

Adresse :

Kontaktperson : Florian Ulrich

Telefon : 041 666 62 18

E-Mail : florian.ulrich@ow.ch

Datum : 6. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch,
gever@bag.admin.ch

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
SJD OW	Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Art. 2, Abs. 2	<p>Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des Erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen.</p> <p>Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – u.a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem Erläuternden Bericht zum Teil unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.</p>	<p>f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen.</p> <p><i>Neuer Buchstabe:</i> Die Begünstigung von gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum vermindern.</p>
	Art. 4	<p>Der Geschäftsstelle kommen weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austausches bzw. ihrer Weiterentwicklung ist von Bedeutung. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).</p>	<p><i>Neuer Buchstabe:</i> Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.</p>
	Art. 5, Abs. 4	<p>Diese Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen,</p>	<p>Art. 5, Abs. 4 streichen.</p>

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

		um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand.	
	Art. 6, neuer Absatz	Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.	Neuer Absatz an erster Stelle: Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, so dass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann.
	Art. 6, Abs. 2	Der unter dem Buchstaben f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Entsprechend ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands können die Buchstaben e und f zusammengefasst werden.	e. ein detailliertes Budget, aus dem die Eigenleistung und die Finanzierung der Präventionsmassnahme hervorgehen.
	Art. 10	Präzisierung zu der Ausrichtung der kantonalen Programme gemäss dem erläuternden Bericht.	«Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind».
	Art. 12, Abs. 3	Problematisch ist, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonalen Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von CHF 50'000.-), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Der Zusatz bei Art. 12, Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.
	Anhang zu Art. 13	Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von CHF 30'000.- zu begrüssen. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Programme zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3)

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

		sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20 Prozent festgelegt werden soll.	
	Art. 22	Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.	Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.
	Neu	Übergangsbestimmungen Es benötigt eine Regelung, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.	Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend auf den 1.1.2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30.06.2020 stellen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung